

Sitzung	Gemeinderat	15.05.2018	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Hauptamt	Vorlagen Nr.:	2018/0040	TOP
Verfasser:	Frau Wagner / Frau Braun	AZ:	022.31; 022.32;	
Datum:	25.04.2018		751.31 110	
			110	
HH-Auswirkung	überplanmäßig	außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Neufassung der Friedhofsordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- Der Gemeinderat erlässt nachstehende Neufassung der Friedhofsordnung mit Wirkung zum 01.07.2018.
- Die bisher gültige Friedhofsordnung vom 01.07.2011 mit den nachfolgenden Änderungen tritt zum 30.06.2018 außer Kraft.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n): Friedhofsordnung

A Vorgang

Gemeinderat nichtöffentlich am 14.07.2015
 Gemeinderat nichtöffentlich am 22.09.2015
 Gemeinderat öffentlich am 19.01.2016
 Gemeinderat nichtöffentlich am 18.10.2016
 Gemeinderat öffentlich am 25.04.2017
 Gemeinderat nichtöffentlich am 17.04.2018

B Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat hat in verschiedenen Beschlüssen festgelegt, dass am Friedhof Weinsteige in Weilheim neue Grabformen angeboten werden sollen und die beiden Friedhofsteile künftig eine gestalterische Gesamteinheit bilden sollen.

Deshalb ist es erforderlich, die Friedhofsordnung anzupassen bzw. wegen der nicht unerheblichen Änderungen neu zu fassen. Die beigelegte Neufassung (Anlage 1), basiert größtenteils auf einer an die Stadt Weilheim angepassten aktuellen Musterfassung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Die wesentlichen Punkte der Änderung sind:

- a) Verkürzung der Ruhezeiten bei Urnengräbern, auf 15 Jahre für Reihengräber und auf 20 Jahre für Wahlgräber mit Verlängerungsoption für die zweite Belegung (→GR Beschluss vom 25.04.2017)
- b) Die Aufnahme neuer Grabarten:
 - gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsgräber (Grabfeld 2) mit vorerst 24 möglichen Urnenbestattungen. Für die Erstellung der zwölf Reihengräber und sechs Familiengräber mit zentralem Kunstwerk, einheitlicher Bepflanzung und einheitlichen Grabsteinen wird ein Rahmenvertrag mit der Württembergischen Friedhofsgärtnerei eG. und der Netzwerk Stein Steinmetz + Bildhauer e. G. Genossenschaft geschlossen. Diese wiederum schließen direkt mit den Hinterbliebenen einen Pflegevertrag für die Dauer der Grabnutzung. (→GR Beschluss 25.04.2017)
 - Erdgräber in Sonderlage (Grabfeld 8): Wahlgräber in exponierter Lage am Wegesrand. Diese können bereits vor Eintritt des Todes erworben werden.
 - Wahl- und Reihengräber sowie Urnengräber im gestaltungsfreien Feld (Grabfeld 23).
- c) Die zulässige Größe der Grabmale wird erhöht:
 - auf ein- und mehrstelligen Grabstätten zulässige Höhe des Grabsteins 1,20 m
 - zulässige Höhe der Grabstele 1,40 m

- d) Grababdeckung:
 - maximale Flächenabdeckung bei Erdgräbern 1/3 und bei Urnengräbern 2/3 der Grundfläche.
- e) Umbenennung der Familiengräber in Wahlgräber:
 - die Bezeichnung orientiert sich an der gesetzlichen Formulierung des Bestattungsgesetzes.
 - (Die Bezeichnung „Wahlgrab“ bedeutet nicht, dass für den Antragsteller ein Auswahlrecht hinsichtlich der Lage der Grabstätte besteht.)
- f) Erneute Verleihung eines Nutzungsrechts für die Dauer von bis zu 5 Jahren auf Antrag möglich.

Alle wesentlichen Änderungen und Ergänzung in der Neufassung sind im Vergleich zur bisher gültigen Friedhofsordnung zur besseren Übersicht in roter Schrift kenntlich gemacht.

C Finanzielle Auswirkungen

Siehe Kalkulation im Rahmen der Gebührenordnung